

„Reglement zur Regelung der Risikogeschäfte mit verbundenen Kunden (soggetti collegati) in der Raiffeisenkasse Deutschnofen-Aldein Genossenschaft nach Maßgabe der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen

Genehmigt mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 13.10.2021

Artikel 1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, dieses Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 13.06.2012 verabschiedet, am 14.10.2015 aktualisiert und am 12.12.2018 überprüft.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Kunden fest. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welcher verbundene Kunden erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird. Das Reglement tritt mit 14.10.2021 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene. Änderungen werden vom Verwaltungsrat nach Einholung des Gutachtens der unabhängigen Verwalter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen.

Artikel 2 Begriffsdefinitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Mitglieder der Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ermächtigungspflichtigen Mitglieder der Raiffeisenkasse;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“ - im Folgenden als Verwaltungsrat bezeichnet), zu bestellen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Kunden (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) Gesellschaften und die Unternehmen unabhängig davon, in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Kunden, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die Familienangehörigen und die von ihnen kontrollierten Unternehmen und Gesellschaften.

Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die Verwandten bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährtin/Lebensgefährtin „more-uxorio“ der Mitglieder der Betriebsorgane und deren Kinder.

Verbundene Kunden (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Kunden stellt die sogenannten verbundenen Kunden dar.

Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Kunden, deren Gegenwert mehr als 5 % des aufsichtlichen Eigenmittel beträgt (laut Anlage B, Teil Drei, Kap.11 des Rundschreibens 285/2013). Derzeit bedeutet dies für unsere Raiffeisenkasse, dass Geschäftsfälle von mehr als 1.959.631 Euro als von relevanter Bedeutung anzusehen sind (Stand 30.06.2021).

Geschäftsfälle von geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Kunden, die nicht als von relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen von geringer Bedeutung."

Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem unsere Raiffeisenkasse ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit diesem Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Kunden, die als von geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit zu Markt- oder Standardbedingungen abgewickelt werden.

Im Konkreten handelt es sich um:

- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden unserer Raiffeisenkasse angeboten werden und zu Bedingungen erfolgen, die im Regelfall auch gegenüber sonstigen Mitgliedern und Kunden für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden;
- einzelne Einlagengeschäfte und Geschäfte bis 3,5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, entspricht derzeit einem Wert von 1.371.742 Euro.

Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, die betreffend den zu beurteilenden Geschäftsfall keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Kunden auseinandersetzen und sind verpflichtet, dem beschlussfassenden Organ vor der Beschlussfassung ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität der Raiffeisenkasse gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in unserer Raiffeisenkasse der Verwaltungsrat, der Aufsichtsrat und der Direktor.

Artikel 3

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Kunden und greift dabei auf alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Kunden jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Kunden rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Kunden zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und dem Verwaltungsrat einmal jährlich zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Kunden notwendigen Erhebungen enthält die genannte Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen können.

Artikel 4

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Kunden, die dem Reglement unterworfen sind

Die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Kunden werden unterschieden in:

- Geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung,
- Geschäftsfälle von geringerer Bedeutung und
- Gewöhnliche Geschäftsfälle.

Unter die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Kunden, die dem Reglement unterliegen, fallen alle Rechtsgeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Kunden abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Rahmen der Vergütungsrichtlinie als Entgelte zugestanden werden
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 dieses Reglements.

Artikel 5

Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Kunden

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gilt, dass in unserer Raiffeisenkassen für

- geringfügige Geschäftsfälle

keine Regeln im Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Kunden einzuhalten sind.

5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Kunden bis zum Höchstausmaß von 250.000,00 Euro.

5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Kunden, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Rahmen der allgemeinen Banktätigkeit zu Standard- oder Marktkonditionen abgewickelt werden; im Besonderen zählen alle Finanzierungsformen dazu, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu Bedingungen erfolgen, die im Regelfall auch gegenüber sonstigen Mitgliedern und Kunden für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einstufung des Geschäftsfalles als „gewöhnlicher Geschäftsfall“ gegeben sind, nimmt die Kreditabteilung vor. Bestehen die Voraussetzungen nicht oder Zweifel über deren Bestand, wird dieser Geschäftsfall den unabhängigen Verwaltern vorgelegt.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Kunden zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Positionen führen, dürfen nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden.

Artikel 6

Unabhängige Verwalter

Auf Grund der Betriebsgröße unserer Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Kunden hat die Raiffeisenkasse drei unabhängige Verwalter bestellt. Diese Personen stellen das Gremium der unabhängigen Verwalter dar, das die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Kunden vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen, was jeweils von wenigstens zwei der drei unabhängigen Verwalter zu erfolgen hat. In der Folge wird das Gremium als „unabhängige Verwalter“ bezeichnet.

Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit unserer Raiffeisenkasse mit verbundenen Kunden, berechnet auf der Grundlage des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Für unsere Raiffeisenkasse gelten folgende Grenzwerte:

- Den Mitgliedern der Betriebsorgane, die Mitglied der Raiffeisenkasse sind, dürfen Risikogeschäfte von höchstens 5 % eingeräumt werden, wenn die Vollversammlung keinen geringeren Wert festlegt hat. Zusätzlich dürfen den verknüpften Kunden weitere 5 % eingeräumt werden.
- Den Mitgliedern der Betriebsorgane, die nicht Mitglied der Raiffeisenkasse sind, und den damit verknüpften Kunden dürfen Risikogeschäfte von höchstens 5 % eingeräumt werden.

Artikel 8

Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Kunden

8.1 Geschäftsfälle von geringerer Bedeutung

Die in unserer Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion prüft, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen ist, eine nahestehende Person oder einen damit verknüpften Kunden darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Kunden gegeben sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und der Sachverhalt des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Kunden vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern zumindest eine Woche vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachten zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Kunden geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall zu machen, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ vorlegen.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass dem Beschluss fassenden Organ ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet wird, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, nach Maßgabe der Vorschriften periodisch über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und der Direktion zu berichten.

Die Geschäftsfälle, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitgeteilt werden.

8.2 Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung gilt es, über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Folgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen in die Verhandlungen eingebunden werden und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss rechtzeitig vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist, und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall enthalten.
- Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

8.3 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessenspielraum des Verwaltungsrates, mit Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Kunden zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert und wofür die aufsichtsrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zuwenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

8.4 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

8.5 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

Artikel 9

Interne Kontrollen und Verantwortlichkeiten der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement beachtet werden. Sie sind Garant für die solide und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenkonflikte mit verbundenen Kunden a priori zu erkennen und ihre korrekte Abwicklung sicherzustellen.

Dieses Reglement wird zumindest alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Aufsichtsrates neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden die im Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Grundsätze der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Folgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikogeschäfte mit verbundenen Kunden ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen im Verhältnis zu den Eigenmitteln, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Kunden.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit der Geschäftsfälle und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Kunden und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse stellen sicher, dass die einzelnen verbundenen Kunden erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit gegeben ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach diesen Gruppierungen auf:

- nahestehende Unternehmen und Personen,
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs,
- mit beiden vorgenannten verknüpften Kunden und
- die Summe aus den vorgenannten als sogenannte verbundene Kunden.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerter bis zum zweiten Grad vorhanden.

Unser eingesetztes EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Kunden und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen unserer Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Kunden, wobei:

- der Risikocontroller die mit den verbundenen Kunden zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen
- das Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Kunden und über andere Interessenskonflikte. Wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Kunden.

Artikel 10

Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat unsere Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Artikel 11

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der soliden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf unsere Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass durch verbundene Kunden weder den Einlegern noch den Mitgliedern Schaden entstehen kann.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG.“